

[REDACTED]

Christine Kraayvanger
Bürgermeisterin

[REDACTED]

Telefon [REDACTED]
 Fax [REDACTED]
 E-Mail [REDACTED]
 AZ [REDACTED]
 Datum [REDACTED]

Liebe Böblinger Radfahrerinnen und Radfahrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben an mich und Herrn Oberbürgermeister Dr. Belz zur Radverkehrsführung in der Stadtgrabenstraße vom 11. Januar 2022. Zusammen mit ihm habe ich mich abgestimmt und möchte Ihnen gern wie folgt antworten.

Mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 18.03.2020 zur Drucksache 20/034 wurde neben dem Umbau des Elbenplatzes auch die städtebauliche Aufwertung der Stadtgrabenstraße sowie des Aufgangs zum Rathaus bzw. Marktplatz (Seebuckel) durch den Gemeinderat beschlossen. Im Grundsatz beinhaltet diese städtebauliche Aufwertung eine drastische Reduktion des Kraftfahrzeugverkehrs zu Gunsten des Radverkehrs und der Aufenthaltsqualität für Fußgänger durch eine bauliche Umgestaltung der Stadtgrabenstraße selbst. Dies sollte unmittelbar im Anschluss an die Fertigstellung des Elbenplatzumbaus erfolgen.

In verkehrsrechtlicher Hinsicht wird hierbei ein verkehrsberuhigter Bereich nach StVO angestrebt, der die feste Zuweisung von bestimmten Räumen zu den entsprechenden Verkehrsarten aufhebt (außer Kfz-Verkehr). Allerdings gibt es hierfür gesetzlich vorgegebene Höchstbelastungen im Kfz-Verkehr, die bei dem Wunsch zur Einrichtung eines solchen verkehrsberuhigten Bereiches nicht überschritten werden dürfen und schon vor dessen Einrichtung erreicht sein sollten.

Unsere Hausanschrift
 Stadtverwaltung Böblingen
 Konrad-Zuse-Straße 90
 71034 Böblingen
 Tel.: 07031 / 669 - 0
 Fax: 07031 / 669 - 9909
 stadt@boeblingen.de

Servicezeiten

Rathaus:

Mo. 9:00 - 12:00 Uhr
 Di. 9:00 - 12:00 Uhr
 16:00 - 18:00 Uhr
 Mi. Geschlossen
 Do. 9:00 - 12:00 Uhr
 15:00 - 16:30 Uhr
 Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

Bürgeramt:

Mo. 8:00 - 16:00 Uhr
 Di. 8:00 - 18:00 Uhr
 Mi. 8:00 - 12:00 Uhr
 Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen

Kreissparkasse Böblingen
 IBAN: DE82 6035 0130 0000 0000 31
 BIC: BBKRDE6BXXX

Vereinigte Volksbank eG
 IBAN: DE52 6039 0000 0100 7000 04
 BIC: GENODES1BBV

So kann ein verkehrsberuhigter Bereich ohne Zustimmung der Oberen Verkehrsbehörde nur eingerichtet werden, wenn das Durchschnittlich Tägliche Verkehrsaufkommen (DTV in Kfz/24h) den Wert von 1.000 Fahrzeugen am Tag nicht übersteigt. Im Bereich von 1.000 bis 2.000 Fahrzeugen pro Tag muss die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches durch die Obere Verkehrsbehörde auf Antrag genehmigt werden. Werden diese Belegungszahlen überschritten, ist auch die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches grundsätzlich nicht möglich.

Dann verbleibt nur die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches (die zulässige Geschwindigkeit könnte hier auf 20 oder 10 km/h begrenzt werden), der dann aber wieder eine eindeutig gekennzeichnete Fahrbahn und davon abgetrennte Gehwegbereiche enthalten müsste. Die seinerzeit in der Vorlage (DS20/034) postulierte Absicht der Weiterführung des Charakters der Bahnhofstraße auch in der Stadtgrabenstraße wäre dann nur noch eingeschränkt möglich. In Anbetracht dieser Umstände hat sich die Verwaltung kurzfristig dazu entschieden, das durch den Umbau des Elbenplatzes reduzierte Verkehrsaufkommen in der Stadtgrabenstraße vor der weiteren Planung zu erheben und gleichzeitig durch Zulassung einer verstärkten Außenbewirtschaftung das Interesse der gastronomischen Einrichtungen bzw. die Resonanz bei der Bevölkerung zu ermitteln. Dazu wurden auch wichtige Elemente der späteren Straßengestaltung wie die gegenläufige Radverkehrsführung in Bereichen der Außengastronomie sowie die Anordnung Schwerbehindertenparkplätzen und Ladezonen provisorisch eingerichtet, um dadurch Erfahrungen für die anschließende Planung zu sammeln. Dabei war wichtig, dass unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme Elbenplatz im Juli letzten Jahres noch die verbleibende Sommersaison für die Außengastronomie genutzt werden konnte. Dadurch waren Abstimmungen für die provisorischen Einbauten leider nicht mehr möglich. Die gegenläufige Führung des Radverkehrs in der Stadtgrabenstraße erfolgt derzeit durch Freigabe des linksseitigen Gehweges für Radfahrer (ZZ1022-10). Diese Freigabe des linksseitigen Gehweges für den Radverkehr in der Stadtgrabenstraße bestand vor dem Umbau des Elbenplatzes nicht. Dadurch hat sich die Situation in rechtlicher Hinsicht schon verbessert. Durch die seitens der Verwaltung befürwortete Einrichtung der Außengastronomie auf dem linksseitigen Gehweg ergab sich die Notwendigkeit Radfahrer außerhalb dieser Bereiche zu führen. Hier wurde der Gehweg durch Abmarkierung von der Fahrbahn aufgeweitet und Radfahrer sind durch Symbole auf dem provisorischen Gehweg angehalten, linksseitig um die Außengastronomiebereiche vorbeizufahren.

Wie Sie richtig anmerken, handelt es sich hier um keinen Radweg sondern nach wie vor um einen Fußweg, der für den Radverkehr freigegeben ist. Dieser auf der Fahrbahn geführte Teil des Gehweges ist durch Breitstrichmarkierung gegenüber der Fahrbahn abgegrenzt und darf durch Fahrzeuge von Seiten der Fahrbahn nicht überfahren werden. Gleichzeitig wird dieser Abschnitt durch das in der Stadtgrabenstraße zugelassene linksseitige Parken im Vorfeld dieses Abschnitts geschützt. Diese Verkehrsregelung steht im Einklang mit der StVO. Von daher können wir die Ihrerseits geschilderte Gefahrenlage bzw. unklare Lage hier nicht erkennen. Ihnen ist allerdings insoweit Recht zu geben, dass die Freigabe des linksseitigen Gehweges für den Radverkehr nach der Einmündung der Turmstraße (Z1022-10) wiederholt werden muss.

Auch die Freigabe des linksseitigen Gehweges ab der Einmündung Poststraße in Höhe der Ausleitung der Radfahrer von der W.-Brumme-Allee auf den Gehweg sollte beschildert und die Ausleitstelle selbst noch klarer gekennzeichnet werden.

Für die auf der Stadtgrabenstraße linksseitig vor Einmündung auf der W.-Brumme-Allee neu eingerichtete Ladezone musste eine StVO-konforme Beschilderung errichtet werden. Dies war in wirtschaftlicher und in Stadtbild-verträglicher Hinsicht nur in der nun umgesetzten Form möglich. Es ist zwar richtig, dass dadurch die Nutzbarkeit des Gehweges im Bereich der Beschilderung eingeschränkt wird, allerdings ist bei einer Gesamtgehwegbreite von über 3m diese Lösung durchaus als vertretbar sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer unter Berücksichtigung der Nutzungsintensität anzusehen.

Bei der nach Fertigstellung des Elbenplatzumbaus im Oktober letzten Jahres durchgeführten Verkehrszählung schwankte das Verkehrsaufkommen wochentagabhängig von 1.200 bis 1.700Kfz/24h. Damit kann die Stadt nicht frei über die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereiches entscheiden und ist auf die Zustimmung der Oberen Verkehrsbehörde angewiesen.

Die Antragstellung beim RP Stuttgart ist in Arbeit.

In Abhängigkeit dieses Ergebnisses wird die weitere Planung für die Umgestaltung der Stadtgrabenstraße vorgenommen werden. Wir stehen hier noch am Anfang und werden Sie zu gegebener Zeit und in gewohnter Weise dazu einbinden und hören. Da im Moment allerdings Planungsthemen wie die Calwer Straße; die Sindelfinger Straße und die Querspange, die auf Grund ihrer Abhängigkeit von Projekten Dritter (Ausbau A81, Neubau Flugfeldklinikum) eine höhere Dringlichkeit aufweisen und unsere Ressourcen begrenzt sind, kann die Planung der Stadtgrabenstraße derzeit nicht mit erster Priorität fortgeführt werden.

Ungeachtet dessen sind wir Ihnen jederzeit für Hinweise auf Missstände und Verbesserungen im Radwegenetz dankbar und hoffen auch künftig auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen


Christine Kraayvanger